

Satzung

Geändert am 12. November 2016



Verein burkinischer Studenten, Praktikanten und Akademiker in Deutschland

BUSPAD e.V.
02.02.2017

Inhaltverzeichnis

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2. Zweck des Vereins	2
§ 3. Gemeinnützigkeit	2
§ 4. Mitgliedschaft.....	3
4.1. Allgemeines	3
4.2. Mitgliedschaften	3
4.2.1. Ordentliche Mitglieder	3
4.2.2. Außerordentliche Mitglieder	3
4.2.3. Ehrenmitglieder	3
4.2.4. Korporative oder Fördermitglieder	4
4.3. Aufnahme von Mitgliedern.....	4
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7. Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 8. Vereinsorgane.....	5
§ 9. Mitgliederversammlung.....	5
§ 10. Vorstand.....	7
§ 11. Satzungsänderung	8
§ 12. Protokolle	8
§ 13. Vereinsfinanzierung.....	8
§ 14. Auflösung des Vereins.....	9
§ 15. Inkraftsetzung.....	9

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Burkinische Studenten, Praktikanten und Akademiker in Deutschland e.V.“, Kurzform „BUSPAD e.V.“, nachfolgend Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist Hildesheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege einer interkulturellen Gesellschaft in Deutschland und der Förderung der bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Burkina Faso, insbesondere
 - a) im Hinblick auf interkulturelle Beziehungen zwischen deutschen und burkinischen Studierenden, Praktikanten und Akademikern in Deutschland und überall auf der Welt,
 - b) durch die Förderung der Freundschaft zwischen Burkinabé untereinander und zwischen Burkinabé und Deutschen sowie anderen Gleichgesinnten anderer Kulturen in Europa
 - c) durch Hilfe bei der Integration von in Deutschland lebenden burkinischen Studierenden, Praktikanten und Akademikern,
 - d) durch die Förderung der bilateralen Projektbeziehungen in Bezug auf Bildung und Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Burkina Faso
 - e) durch die gemeinsame Planung und Durchführung von Entwicklungs- und Innovationsprojekten in Burkina Faso
2. Der Verwirklichung dieses Zweckes dienen regelmäßige Versammlungen, aktive Teilnahmen an Aktivitäten burkinischer und deutscher Vereine mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen in Deutschland und weltweit, und andere Veranstaltungen.
3. Die Zwecke des Vereins dürfen nur mit Zustimmung aller eingetragenen Mitglieder verändert werden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche und politische Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige finanzielle Auslagen werden erstattet. Tatsächlich getätigte Ausgabe (z.B. für Übernachtung, Fahrkarten, Teilnahmegebühren) gem. § 27, 670 BGB können erstattet werden. Die Anwendung der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG ist zulässig.
4. Eingebrachte Vermögenswerte werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht zurückerstattet.
5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Allgemeines

Der Verein ist zur Gründungszeit kein Mitglied eines Verbandes, kann allerdings auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem beitreten. Der Verein umfasst persönliche und korporative Mitglieder.

4.2. Mitgliedschaften

4.2.1. Ordentliche Mitglieder

Diese sind alle Personen mit burkinischer oder einer anderen Staatsbürgerschaft, die in Deutschland studieren, Absolvent einer deutschen Hochschule sind, ein Praktikum absolvieren oder als Akademiker arbeiten.

4.2.2. Außerordentliche Mitglieder

Diese sind alle Personen, die die in § 2 genannten Zwecke des Vereins verfolgen und nicht zu dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gehören.

4.2.3. Ehrenmitglieder

Diese sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

4.2.4. Korporative oder Fördermitglieder

Diese sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Ausbildungsstätte, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die die in § 2 genannten Zwecke des Vereins verfolgen und ihn ideell oder materiell unterstützen.

4.3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Verein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen. Der Austritt muss mindestens 4 Wochen vorher dem Verein angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) Bei grober Verletzung der Satzung des Vereins,
 - b) Bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
 - c) Bei Nichtzahlung fälliger Beiträge (mehr als 6 Monate) trotz Mahnung
 - d) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Für den Ausschluss ist der Vorstand des Vereins zuständig. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Erklärung des Mitgliedes anzuhören.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) Bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) Bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode.
 - c) Bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung
5. Die vereinsinternen Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen dieser Satzung hat jedes persönliche Mitglied Anspruch auf Rat und Beistand durch den Verein.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Vereins Anträge zu richten. Seinen Einfluss auf die Lenkung des Vereins übt es in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Vereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. März jedes Kalenderjahres im Voraus fällig.
4. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat die Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder können das Stimmrecht beantragen. Der Antrag ist formlos per Post oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet binnen vierzehn (14) Tage ab Eingang des Antrags über die Vergabe des Stimmrechts. Der Vorstand kann bestimmten außerordentlichen Mitgliedern das Stimmrecht ohne Antrag erteilen, die sich durch besondere Verdienste zum Erreichen

der Vereinsziele hervorgetan haben.

2. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) Wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) Wenn mindestens 1 Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftliche beantragt
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen drei Monaten abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vorher unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Hilfe neuerer Medien (Internet, Telefon, etc.) abgehalten werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es zustimmen.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl des Vorstands und der Regionsbeauftragten
 - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlassung des Vorstandes und Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr,

- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
10. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Wahlen können auch mit Einhaltung der geltenden Fristen und Bestimmungen über das Internet erfolgen.
11. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
12. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses Mitglied darf nur eine Vollmacht übernehmen. Diese ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
 - e) den 4 Regionsbeauftragten (falls besetzt)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nur persönliche ordentliche Mitglieder können gewählt werden. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich Widerspruch ergibt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl für den gleichen Posten ist einmal zulässig. Danach ist erst nach einer Amtspause von mindestens einem Mandat eine Wiederwahl in den gleichen Posten möglich. Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an.
4. Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, oder wird er für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt. Der Vorstand wählt einen neuen

stellvertretenden Vorsitzenden für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, oder wird er für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Verein wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Regionsbeauftragten vertreten.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
8. Der Vorstand wird von Regionsbeauftragten unterstützt. Diese repräsentieren den Verein in der jeweiligen Region und werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11. Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrags beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, falls der betroffene Satzungsartikel keine andere Regel vorgibt.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins zur Folge hat, gilt § 14 Ziffer 3 entsprechend.

§ 12. Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zu Ansicht zu Verfügung.
2. Die Beschlüsse der regionalen Basis werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern der Region zu Ansicht zur Verfügung. Ferner werden alle Protokolle schriftlich dem Vorstand zugesandt.

§ 13. Vereinsfinanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins kann durch folgenden Geld- und Sachmittel erfolgen:

- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen Dritter
 - d) Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen
2. Mitgliederbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
 3. Der Verein funktioniert hauptsächlich mit ehrenamtlichem Engagement der Mitglieder. Tarifverträge sind nicht vorgesehen.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an:

Solidaritätskreis Westafrika e.V.
Martinstr. 6
D-54576 Hildesheim

Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

4. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gilt § 14 Ziffer 3 sinngemäß.

§ 15. Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert am 07. November 2015

Der aktuelle Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstandsvorsitzender: Hr. Mathias Balma
Stellv. Vorsitzender: Hr. Romuald Yanna
Schriftführer: Hr. Eric Yanna
Schatzmeisterin: Fr. Fanta Sombié
Regionsbeauftragter West: Hr. Bangré Modeste
Regionsbeauftragte Süd: Fr. Fanta Yanna-Coulibaly
Regionsbeauftragte Mitte: Fr. Anita Yanna-Schulze
Regionsbeauftragte Nord: Hr. Salfo Ouédraogo

Der Vorstand bei der Gründung gemäß § 26 BGB

1. Vorsitzender: Herr G. Jean-Eric Yanna
Stellv. Vorsitzender: Herr Y. Achille Bado
Schriftführer: Herr Patrice Congo
Schatzmeister: Herr Romuald Yanna

Die ordentlichen Mitglieder bei der Gründung: Aboubacar Diarra, Samuel Ouédraogo, Amadou Siénou, G. Auguste Wibgha, Abdoul-Karim Fabré, Georges Tiéno